



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

**Vorab per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 27. März 2013

BETREFF **Prämien wertlos gewordener Optionen als Werbungskosten bei einem Termingeschäft;  
Anwendung des BFH-Urteils vom 26. September 2012 - IX R 50/09 (BStBl 2013 II  
Seite XX)**

BEZUG TOP 3 der ESt I/13

GZ **IV C 1 - S 2256/07/10005 :013**

DOK **2013/0288345**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In dem o.g. Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Recht auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil auch dann i. S. von § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG a.F. beendet wird, wenn ein durch das Basisgeschäft indizierter negativer Differenzausgleich durch Nichtausüben der (wertlosen) Forderung aus dem Termingeschäft vermieden wird.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder findet das Urteil keine Anwendung auf Fälle des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG.

Zudem sind die Grundsätze des Beschlusses des BFH vom 24. April 2012 - IX B 154/10 - (BStBl II Seite 454) zu den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Knock-Out-Zertifikats weiterhin für die Fälle des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG a.F. anwendbar.

Dieses BMF-Schreiben wird im BStBl I veröffentlicht und ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen - [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) - abrufbar.

Im Auftrag  
Kraeusel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.